



Muster für eine Versammlungsordnung

Bei Verwendung einer Versammlungsordnung muss die Vereinssatzung eine Ermächtigungsgrundlage zur Schaffung einer Versammlungsordnung enthalten, aus der hervorgeht, welches Organ (z.B. Mitgliederversammlung) diese erlassen und ändern kann. Vorschläge für eine Satzungsregelung sind: „Der Verein kann sich eine Versammlungsordnung geben. Für den Erlass und die Änderung ist die Mitgliederversammlung zuständig.“ oder „Für die Formalien der Sitzungen des Vorstandes (alternativ: des Beirates) gilt die Versammlungsordnung des Vereins.“ (Röcken 2013, S. 126-127).

Diese Mustervorlage ist auf die individuellen Bedürfnisse der Forstbetriebsgemeinschaft anzupassen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Versammlungsordnung gilt für die Durchführung der Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes, soweit hier keine gesonderten Regelungen bestehen.

§ 2 Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (Alternativ: per E-Mail) eingeladen.

Alternative: Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch Anzeige in der Zeitung XXX eingeladen.

2. Anträge zur Tagesordnung können mit Begründung bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn diese dringlich sind und die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen festgestellt wird. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung.

§ 3 Teilnahme- und Stimmberechtigung

1. Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Vertreter des Waldbauernverbandes NRW sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Auf Wunsch ist Ihnen ein Rederecht einzuräumen. Über die Zulassung von weiteren Gästen entscheidet der Versammlungsleiter.
2. Die Stimmberechtigung ergibt sich aus § 7 Abs. 8 der Satzung. Danach hat jedes Mitglied auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmen von Gesamthandeigentümern und Miteigentümern können nur einheitlich abgegeben werden.
Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Alternative: Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme je X ha der Waldfläche, welcher der Mitgliedschaft zugrunde liegt. Stimmen von Gesamthandeigentümern und Miteigentümern können nur einheitlich abgegeben werden.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die

Die Erstellung dieser Vereinsordnung wurde durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) finanziell gefördert.

Bei den Ausführungen zu Personen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Dies soll in keiner Form eine Diskriminierung darstellen.



Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Alternative: *Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ___ Mitglieder erschienen sind (alternativ: mindestens ___ Stimmanteile) erschienen sind.
Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder (alternativ: anwesenden ___ Stimmanteile) beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.*

§ 5 Abstimmungen

Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung kein anderes Mehrheitserfordernis vorsieht. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Wahlen

1. Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die Wahlen des Vorstandes, (**alternativ:** und des Beirates) und der Rechnungsprüfer.
2. Die Wahlen werden grundsätzlich für jedes Amt gesondert vorgenommen. Auf Antrag kann eine Blockwahl durchgeführt werden.
3. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang können neue Wahlvorschläge gemacht werden.
Bei mehreren Wahlvorschlägen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten, eine Stichwahl statt.

§ 7 Versammlungsleitung

1. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch den Vorsitzenden geleitet. Die Versammlung kann jedoch vor Beginn einen anderen Versammlungsleiter wählen (§ 7 Abs. 5 der Satzung); diesem obliegt die Leitung der Versammlung.
2. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.
3. Den Teilnehmern wird durch den Versammlungsleiter das Wort erteilt. Hierzu führt er eine Rednerliste. Im Falle einer umfangreichen Diskussion kann die Redezeit der Teilnehmer im Vorfeld begrenzt werden.
4. Während der Mitgliederversammlung können Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden. Diese werden durch das Heben beider Hände und der Formulierung „Antrag zur Geschäftsordnung“ deutlich gemacht.
Folgende Geschäftsordnungsanträge sind möglich:
 - a) Zur direkten Erwiderung,
 - b) Antrag auf Schluss der Debatte,
 - c) Übergang zur Tagesordnung.Über den Antrag ist außerhalb der bestehenden Rednerliste abzustimmen.



5. Wahrt ein Versammlungsteilnehmer die Ordnung der Versammlung nicht, wird er zunächst durch den Versammlungsleiter ermahnt. Im Wiederholungsfall erhält er einen Ordnungsruf. Im Falle einer wiederholten Störung kann der Versammlungsleiter einen Teilnehmer der Versammlung verweisen

§ 8 Protokollführung

1. Zu Beginn der jeweiligen Versammlung wird durch den Vorstand ein Protokollführer bestimmt.
2. Im Protokoll sind folgende Punkte aufzunehmen:
 - Die Teilnehmer der Versammlung anhand der zu führenden Anwesenheitsliste,
 - der Ort und die Zeit der Versammlung,
 - die Tagesordnungspunkte und der wesentliche Diskussionsverlauf,
 - die Abstimmungsergebnisse,
 - die gefassten Beschlüsse,
 - bei Wahlen sind zusätzlich die Personalien der Gewählten aufzunehmen.
3. Die Protokolle sind durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen. Wurde ein Versammlungsleiter bestellt, hat auch dieser das Protokoll zu unterzeichnen.
4. Die Protokolle sind spätestens vier Wochen nach dem Ende der Versammlung fertig zu stellen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
5. Anträge auf Änderungen des Protokolls sind spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe anzubringen. Erfolgen keine Anträge, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Versammlungsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am ____ beschlossen und tritt am ____ in Kraft.

Die bisherigen Fassungen der Versammlungsordnung verlieren dann ihre Gültigkeit.

Literatur:

Röcken, Michael (2013): Vereinssatzungen. Strukturen und Muster erläutert für die Vereinspraxis. Erich Schmidt Verlag, Berlin.